Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 226 (1947)

Artikel: Lebendig gebliebene Demokratie : die Landsgemeinde in Appenzell

Autor: Neff, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-375292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Landsgemeinde in Appenzell Dicht gedrängt stehen die Mannen im Ring auf dem Landsgemeindeplan. Die Landssemeinde mit ihrer ernsten, feierlichen Schönheit und verhiltenen politischen Leidenschaft ist echte, schweizerische Demokratie, ja die natürlichste und lebendigste Aeußerung der Volksberrschaft,

Lebendig gebliebene Demofratie. Die Landsgemeinde in Appenzell.

Wort und Bild von Karl Neff.

In Appenzell, im Schweizerland, Da steht das Volk im Kinge. Trägt Degen frei und Festgewand, Hält freien Rat ums Vaterland Und waltet guter Dinge.

Iljährlich am letzten Sonictag im April strömen die wettergebräunten Appenzeller Mannen und viel Jungvolf nach Appenzell, um an der Landsgemeinde über des Volfes Wohl und Wehe zu raten und zu taten. Alle sind begendewehrt und tragen mit Stolz dieses Zeichen des freien, stimmberechtigten Mannes. Die Landsgemeinde ist aus dem altgermanischen

Die Landsgemeinde ist aus dem altgermanischen "Thing" entstanden, wo sich die freien Männer eines freien Landes unter Gottes freiem Himmel ringartig versammelten, frei ihre Meinung äußerten und mit Handmehr sich Gesetze gaben und Vertrauensmänner und Richter erfürten. So ist noch heute die Lands, gemeinde Schöpferin von Volksrechten, Trägerin des höchsten Staatswillens und oberstes Organ des Staates, sinnfälligster und mächtigster Ausdruck der freien und reinen Demokratie. Denn Volk und Schwur und sichtbar im Ring, hördar bei Rede und Schwur und fühlbar in der Einheit und Gemeinschaft aller Ver-

sammelten. Die Landsgemeinde ist eine ernste, macht, volle und seierliche Kundgebung, welche die Seele ergreift und auch den Lauen und Gleichgültigen zur Begeisterung hinreißt. Nun verstehen wir das achtbare Wort Napoleons I. über die Landsgemeinden: "Sie sind es, welche Euch staatsrechtlich von aller Welt unterscheiden und Euch in den Augen Europas Eigen, wert verleihen!"

Jeber Appenzeller bekennt sich mit Stolz zur Landsgemeinde. Ja, der Sinn für Bert und Bürde dieser starken, sichtbaren Bolksgemeinschaft ist im Appenzeller land lebendiger denn je. Zug und Schwyz haben im Jahre 1847 die Landsgemeinde abgeschafft. Urt tagte in dieser Form im Jahre 1928 zum letzenmal auf der Biese zu Blötzlingen, eine gute halbe Stunde von Altdorf talauswärts. Doch der Appenzeller hält zur Landsgemeinde in altbewährter Treue. Ihre Abschaffung wäre einfach undenkbar. Freudig hält der Appenzeller der äußern und innern Rhoden sest an dieser seierlichsschönen Außerung der Volksherrschaft, an diesem eindrucksmächtigen Staatserlebnis.

In altüberlieferter Form gestaltet sich am letten

Sonntag im April um zwölf Uhr der Aufmarsch vom Nathaus Appenzell zum nahen Lands, gemeindeplat. Der schaufreudigen Menge wird bie Macht des Staates in prachtvoller, sinnen-froher Art gezeigt. Unter dem Geläute der großen Männerglocke der Landeskirche Sankt Mauritius, beim klingenden Spiel der Appenzeller Harmoniemusif und den vier wehenden Pannern der Rhoden von Gonten, Lehn, Rüte und Schwende, die von starken Fähnrichen im flachen Kreise geschwungen werden, begeben sich Regierung und Kantonsgericht in langen schwar. zen, weitwallenden Mänteln im wohlgeordneten Juge zum Landsgemeindeplat, wo sich die Stimmberechtigten inzwischen versammelt haben. Der Landschreiber trägt das "filberne Landbuch" vom Jahre 1585 und der Landweibel im schwarz. weißen Mantel hält selbstbewußt in der Hand das zierliche, von einer filbernen Schwurhand gekrönte Dornstad-Szepter. In dicht geschlossenen Reihen, Kopf an Kopf, stehen die Mannen im Ring. Über den Dächern grüßt das frische Grün der Appenzeller Hügel mit der markanten Kuppe des Burgstocks herüber. Die Hohe Standes, tommission – so nennen die Innerrhoder ihren Regierungsrat – begibt sich auf den "Stuhl", während zu beiden Seiten sich die Kantonsrichter aufstellen. Der "Stuhl" als erhöhtes Podium ist mit den schwarz-weißen Landesfarben und zwei prunkvollen Richtschwertern geziert. Diese Appen Schwerter gelten als Wahrzeichen des freien Mannes, der Tapferkeit, der persönlichen Mutes, aber auch als Zeichen der Bewalt des Staates über Leben und Tod. Ein Abbild dieser Richtschwerter ist

aber auch als Zeichen der Sewalt des Staates über Leben und Tod. Ein Abbild dieser Richtschwerter ist das Seitengewehr eines jeden Landsgemeindemannes. Stimmberechtigt ist jeder Kantons, und niedergelassene Schweizerbürger nach dem erfüllten zwanzigsten Alters,

jahr.

ır

e

lt

r

n

e

n

Sobald der Zug der Behörden sich auf dem Landsgemeindeplaß einfindet, nehmen die Appenzeller Mannen den Hut zur Hand. Die große Glocke der nahen Mutterkirche ruft mit eherner Stimme zur Sammlung. Der tiefe Sinn des Läutens war von urher die Sammlung zum Gebet, was ein Beschluß aus dem Jahre 1598 bestätigt: "Der Mesmer sölle lüthen, sobald sich die Landsgmänd gestelt hat und alsdann jedermann drü Vater unser und drü Ave Maria beten, damit Gott der Allmächtige Gnad gebe zu erwöllen, die dem Regiment wislich und nach sinem Gesallen vorston und regieren können."

Nachdem der Klang der großen Glocke verklungen, eröffnet der regierende Landammann unter Anrufung des Beistandes des Allerhöchsten die Landsgemeinde. Standesbrüderlich und stolz klingt seine altüberlieserte Anrede an Behörde und Volk: "Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Miklandleute und Eidgenossen!" Dann hält der Landammann seine staatsmännische Ansprache mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr. Er streift die Welklage und berichtet von den eidgenösssischen und kantonalen Sorgen und Geschäften. Es solgt die Wahl des regierenden Landammanns durch offenes,



Die Landsgemeinde in Appenzell von Süden. Im Hintergrund typische appenz. Bürgerhäuser und links der Burahügel von Klanz, auf dem ehemals die äbtischen Lögte Land und Volk beherrschten.

freies Handmehr. Der abtretende legt das filberne Landessiegel in die Hände des Volkes zurück und versläßt während seiner Bahl den "Stuhl". Laut Versasseing darf der regierende Landammann nur während zwei Jahren sein Amt ausüben. Er muß nach zwei jähriger Amtsdauer zurücktreten und wird in der Regel zum stillstehenden Landammann erkoren. Dieser weise Vechsel von regierendem und stillstehendem Landammann hat sich gut bewährt und auch dafür gesorgt, daß kein Mann im kleinen Staate Innerrhoden allzu mächtig wurde.

Ist der regierende Landammann neus oder wiedergewählt, dann ergreift er das Landesstiegel mit dem Gelöbnis, nach Recht und Gewissen zu handeln und seine Sewalt nicht zu mißbrauchen. Aus dem "silbernen Buch" vom Jahre 1585 wird der altüberlieserte Eid vorgelesen, den der Landammann als Erster von Angesicht zu Angesicht zu leisten hat. Hierauf ragen Schwurfinger aegen den Himmel, und einträchtig, langsam, seierlich, Wort für Wort schwört auch das Bolt vor Gott als Schirmherrn und Zeugen nach jahrhundertalten Formeln, Necht und Geses zu achten und der Obrigseit zu gehorchen.

Gis

hält der Landammann seine staatsmännische Ansprache mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr. Er schen Beltlage und berichtet von den eidgenössischen bedenken, welche ernste und verantwortungsvolle Sache und kantonalen Sorgen und Beschäften. Es folgt die die ist. Er hat die drei Schwörfinger emporzuhalten, Wahl des regierenden Landammanns durch offenes, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er



Der Eidschwur des Volkes ist eine machtvolle Kundgebung vor Gott und sich selvst.

schwört, erinnern. Wenn nun jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören oder etwas, das er eidlich versprochen und beschworen hat, nachher nicht zu halten, so solle er wissen, daß er eines der schwersten Verbrechen beginge.

Ber wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in

diesem und im jenseitigen Leben.

Erstlich soll der Landammann schwöderen. Die Schre Gottes, sowie des Landes Nutz und Schre zu fördern, und den Schaden zu wenden, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schirmen, und zum Rechten verhelfen zu wollen, so gut er könne und es ungefähr vermöge, und jedermann zu richten, wie es ihm befohlen wird, nach den Rechten, wie sie ihm sein Sewissen weist, weder durch Wertgaben, Freundschaft, Feindschaft noch um anderer Sachen willen, nur nach den Rechten und um den Lohn, der darauf gesetzt ist. Desgleichen soll er von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pension, Schenfungen oder Gaben nehmen, denn in den Landsäckel.

Ebenso sollen die Landleute hin wiederum schwören: Die Ehre Gottes, die Ehre bes Landammanns, und des Landes Nutz und Ehre zu fördern, und den Schaden zu wenden, und ein Ummann und bessen Gericht und Rat zu schirmen, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein, wozu jedermann aufgefordert wird, daß er es halte und ein Genüge leiste nach besten Kräften. Es sollen die Landleute auch in den Eid nehmen, und schwören, daß sie

von keinem Fürsten noch Herrn keine besondere Pension, Schenkungen, Miete oder Gaben nehmen zu wollen, es sei denn, in den Landsäckel."

Die Mannen im Ring erheben die Schwurfinger, und die ganze Gemeinde spricht ernst und eindrucksvoll dem Landammann die Worte nach:

"Das habe ich wohl verstanden, wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ungefährlich.*) Also bitte ich, daß mir Gott und die Heiligen helsen. Amen."

Der Eidschwur ist ein besonders feierlich befräftigtes Treuegelöbnis unter Menschen und zugleich eine ernste Handlung zwischen den Menschen und Gott. Heinrich von Treitschte (1834–1896) hat über den Eid das tieffinnige Wort geschrieben: "Die treue und gewissenhafte Wahrung des Eides, seine Heilighaltung ist stets ein untrügliches Zeichen von dem hohen Wert eines Volkes."

Nun folgen die Wahlen der übrigen Mitglieder der Regierung. Die Namen der Kandidaten schwirren durch die Luft. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr, durch Hochhalten der Hände. Immer wieder erhebt sich ein Bald von Armen sausendminklig mit hellem berre

mer wieder erhebt sich ein Bald von Armen, tausendwipflig mit hellem, herrstichen Ja, die alle Mitglieder der Standeskommission: der regierende und der fillstehende Landammann, Statthalter, Landessäckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr, Landessähnrich, Armleutsäckelmeister, Zeugherr – so nennen die Innerrhoder ihre neun Regierungsräte – und der Präsident und die zwölf Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie Landschreiber und

*) Ungefährlich — ohne Gefährde, das heißt "ohne jeglichen offenen oder geheimen Vorbehalt".



Der Shwur des Landammanns. Der regierende Landammann Armin Lo her, von Oberegg, erhebt die Shwurfinger und schwört vor allem Bolke laut und vernehmlich die treue Erfüllung der Amtspsichten. Der itilstehende Landammann, Dr. Karl Rusch, Appenzell, hält in den Händen das "silberne Landbuch" pom Jahre 1585 und nimmt feierlich den Eid.

Landweibel gewählt sind. Nach den Wahlen tommen die Sachgeschäfte an die Reihe. Zeder Landsgemeindemann fann das Wort ergreifen. Oft muß die Abstimmung mehrmals wiederholt werden, bis die Bahl eines Regierungsrates oder die Annahme oder Verwerfung einer Gefetzevorlage flar im überragenden Mehr ersichtlich ist.

19

16

t.

13 "

th

n n n

d e 8

n

t

11 n

8

n

m et uhm

Die Eigenart.

Obwohl alles in der Welt ewigem Wandel unterworfen ist, hat die Eigenart der Appenzeller Landsgemeinde fünfhundert Jahre übersdauert. Wann die Appenzeller sich das erstemal zur Landsgemeinde versammelten, ist urkundlich nicht genau bestimmbar. Die Urkantone, vor allem der Stand Schwyz, dürften aber einen maßgebenden Einfluß auf die freiheitsliebenden Bewohner des Alpsteins ausgeübt haben. Denn als die Appenzeller sich gegen die Abhängigkeit vom Krummstab der St. Galler Abte auslehnten, fanden sie traftvolle Hilfe von Schwyz, das eigentliche die Geele des Aufstandes war, einen

Urfunde das einheitliche Gemeinwesen "Appenzell das Land". Die Verfassung von Appenzell und mit ihr wohl auch die Landsgemeinde entstand in offenbarer Nachbildung derjenigen der Waldstätte.

Krüber versammelte sich die Landsgemeinde zweimal im Jahre, am letten Sonntag im April und am Sonntag vor Gallustag. Die lettere war die eigentsliche "Kirchhöri", bei der alle Mannen zusammen famen, die zu St. Mauritius Appenzell pfarrgenössig waren. Ernste und würdige, aber auch laute und unruhige Landsgemeinden wurden abgehalten, vor allem als die Reformation dem Lande Appenzell arge Verwirrung der Gemüter und endlose Streitigkeiten brachte, dis man im Jahre 1597 friedlich zur Trennung des Landes schritt. Der von einem eidgenösssischen Schieds gericht entworfene und am 8. Herbstmonat 1597 angenonmene Landteilungsbrief schuf zwei unahhängige Landsgemeinbestände: "Appenzell der Tußern Ihoden mit 6322 und Appenzell der Innern Ihoden mit 2782 Landleuten. Jur Zeit des noch ungeteilten Landes wurde die Landsgemeinde im Ziel" der weiter Landes wurde die Landsgemeinde im "Ziel", der weiten Flur nordwestlich der Appenzeller Landeskirche an der Sitter abgehalten. Nach der Landeskeilung verlegte man die Landsgemeinde Innerrhodens dei gutem Wetter ins Dorf auf den heutigen Platz, dei schlechter Witterung in die weiträumige Mutterfirche St. Mauritius.

In den Jahren 1775-1784 beim fog. "Suterhandel" ging es an den Landsgemeinden jeweils erregt und leidenschaftlich zu. Landammann Josef Anton Suter (1720–1784) war der Vertrauensmann des einfachen Voltes gegen die standesbewußte aristofratische Regierung des Landammanns Johann Jakob Geiger (1694 vom Stammkantone hat m bis 1785). Das Volk nannte den populären Land der weitverzweigten Boshei ammann Suker "Seppli". Er war 1760–62 Landvogt einem Tage ganz entastet."



Aufzug der von Fahnenjunkern begleiteten Rhodsfähnriche mit ihren heraldisch bunten Pannern.

Ammann sandte und die Führung kampfe berasdigt bunsen Kannern.

Ammann sandte und die Führung im Kampfe übernahm. Der Aufftand der Appenzeller im Jahre 1367 gegen die äbtische Herrschaft und die im Rheintal und während aut sieben Jahren regieselbstwerwaltung im Jahre 1378 einte das tapfere render Landammann. Fehler in seiner Amtssührung Bölklein vom Alpstein. Im Jahre 1380 bezeichnet eine benuste Beiger, um Euter zu stürzen, ihn in die Bereitschein der Anderschaft und der Anderschaft und die Bereitschein der Anderschaft und der Anderschaft und die Bereitschein der Anderschaft und der And bannung zu schicken und lebenslänglich das Betreten heimatlichen Bodens zu verbieten. Als Opfer des Parteihasses wurde schließlich der einst so angesehene, beliebte Landammann am 19. März hingerichtet. Rein Bunder, daß die Landsgemeinden an den erbitterten Känmfen der Suter und Beiger lebhaften, heftigen und hitzigen Anteil nahmen.

> Eine Menge außerordentlicher Landsgemeinden fah das Jahr 1798, als Frantreich die Schweiz mit der Helvetischen Versassung "beglücken" wollte. Das freiheitsliebende, föderalistische Appenzeller Volk lehnte sich einmütig auf gegen die Helvetische Einheitsrepublik mit ihrem rücksichtslos gleichmacherischen Zentralismus. Am 19. Jänner, 8. März, 19. April, 3. und 6. Mai und am 3. und 5. September 1798 versammelten sich die Appenzeller Mannen zu außerordentlichen Landsgemeinden.

> In der stürmischen, ja revolutionären Landsgemeinde des Jahres 1828 siegte der demokratische Geist über aristofratische Einengung und Standesbünkel. Die gesamte alte Regierung wurde an dieser denkwürdigen Tagung, die beinahe sieben Stunden dauerte, weggewählt, und der ganze "Stuhl" neu besest. Der Chronist, Pfarrer J. A. Weishaupt aus Gonten, pries die Gemeinde als ein "Bunder der göttlichen Vorsehung" und schrieb darüber: "Schön war die Landsgemeinde, so daß wir keine so schöne jemals sahen, aber bewunderungswürdig die Klugheit, Kürze, Gehalt und Eindringlichkeit der Anrede des neuen Herrn Landsammanns Broger und die so gewandte, wie altgeübte Gemeindeführung . . . Der Sonntag . . . war der schönste Tag unserer Freiheit. Der Appenzeller Bär vom Stammfantone bat mit seiner Pranke den Baum der weitverzweigten Bosheit unserer Freiheitsfeinde an



Freie Männer in freiem Lande

Die 1829er Verfassung brachte der Innerrhoder Landsgemeinde wieder das unbeschränkte Vorschlagserecht und das freie Wort, das aber durch einige Ordnungsvorschriften sinnvoll eingeengt wurde. Ablehnend verhielten sich die Innerrhoder gegen die neue Bundeseversassung der Jahre 1848 und 1874. An der außersordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1848 vereinte sie, troß der Empfehlung durch die Regierung, nur etwa hundert Stimmen auf sich. Unsere jezige Bundessversassung ward an einer außerordentlichen Landsgemeinde 1874 mit 2006 gegen 196 Stimmen verworsen. Auch an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 26. August 1888 erhitzten sich die Gemüter, als man die wasserrichen Quellen der Berndlialp außer Landes verschackern wollte.

Von Angesicht zu Angesicht.

Die Landsgemeinde als höchste staatliche Einrichtung nimmt die Rechenschaft der Regierung entgegen, entscheidet über die Gesetze und wählt die Behörden. Bon Angesicht zu Angesicht stehen sich Regierung und Landsleute gegenüber. Das ganze Bolt durchströmt das Gefühl der Einheit und Jusammengehörigkeit. Zeder Landsgemeindemann kann den "Stuhl" besteigen und frei das Wort ergreisen. So bildet sich die freie Meinungsäußerung freier Männer eines freien Landes. Wie ärmlich und nüchtern gegenüber dem offenen, ehrlichen "Aug in Aug-Gegenüberstehen" von selbstzgewählter Regierung und Bolf an der Landsgemeinde nehmen sich unsere Wahlen und Albstimmungen durch die Urne aus. Nach unendlichem Papierkrieg sür und wider und zuweilen einer Menge persönlicher Beschimpsung und Berunglimpfung geht der Bürger als Teil der Masse zur Urne, wirft seine Meinung ein, oder bleibt zu Hause. Klar, das Ja und Nein der Stimmen an der Urne kann genau ermittelt werden. Aber viel lebendiger und packender ist das Abmehren an der Landsgemeinde, wo sicht, und spürbar zum Ausdrucktommt, daß die Appenzeller ein Bolf sind und eine wirkliche Bolksgemeinschaft bilden.

Bo viel Licht ist, ist Schatten. Auch Landsgemeinden tönnen ihre Schattenseiten haben. Die Volksmenge ist

an dieser Tagung leicht beeinflußbar. Es besteht die Befahr der Demagogie. Früher mußte mancher um seine Existenz fürchten, nicht nur, wenn er mannhaftstei das Wort ergriff, sondern auch bei der Abstimmung, die sich in voller Offentlichseit vollzieht. Schon manch trefsliches, wohlerwogenes Besetz ist mit sturem, troßigem Nein bachab geschickt worden. Aber immer wieder siegte an der Landsgemeinde die verantwortungsbewußte, einsichtige Überlegung über stierengrindigen Unverstand und wilde, politische Leidenschaft. Auch zwang das alte Selbstbestimmungsrecht stets zur Vernunft und zur flugen Selbstdisziplin.

Nach Schluß der Landsgemeinde werden die Behörden zum Nathaus Appenzell zurückgeleitet. Die Gastbäuser füllen sich, und hinter einem Glase trinksamen Weines wird noch lebhaft über die Tagung und "Schläg und Läuf" diskutiert. Gegen Abend streben die Landsgemeinder Mannen heimzu. Am Degen oder Schirm baumelt ein Päckhen: der "Landsgmeendschroom", der Süßigkeiten für die Frau und die das

beimgebliebenen Kinder enthält.

Die Außerrhoder Landsgemeinde tagt in den geraden Jahren in Trogen, umrahmt von palastähnlichen Herrenhäuser und der dreigeschößigen Bavockfassad der Kirche, die den herrlichen Platz gegen Osten abschließt. Der von stolzen Häusern umstandene Dorsplatz zu Trogen gibt der Gemeinde eine größere Geschlossen, heit. Die Tagung in Hundwil in den ungeraden Jahren hat den Neiz des Ländlichen Beiten, weil die bäuerlichen Häuser den Ning weniger dicht umsäumen. Spießermannen, Trommler und Pfeiser in schwarzweißen Landsknechtstrachten geben der Außerrhoder Landsgemeinde ein malerisches Gepräge. Das Landsgemeinde-Lied, von tausend und abertausend Kehlen gesungen, ist ein seierlicher Hymnus an den allgegenwärtigen Gott, aus dem alles Leben strömt, dessen Gegenwart wir sühlen, der uns wie ein Engel leitet und den wir frohen Sinnes Vater nennen. Es ertönt gewaltig und ergreisend und packt durch seinen frommen Sinn. An den Appenzell-Außerrhoder Landsgemeinden geht es leidenschaftslos, würdig und ruhig zu.

Wer sich an urchiger, schollentreuer Mundart. Beredsamkeit ergößen will, der unternehme eine patriotische Wallfahrt zur Nidwaldner Landsgemeinde. Wer eine mächtige, würdige, eindrucksvolle Landsgemeinde erleben will, der gehe zu den Außerrhodern nach Hundwild oder Trogen. Wer eine feierlichtruhige, packende Tagung bevorzugt, der pilgere nach Appenzell. Das eine aber steht fest: Es gibt für den Schweizer feinen lebendigeren, einprägsameren staatsbürgerlichen Unterricht, als der Besuch einer Landsgemeinde in Appenzell, Glarus, Hundwil, Sarnen, Stans und Trogen.

Die altehrwürdige Appenzeller Landsgemeinde, als Urform der Demokratie und der freien und reinen Volksherrschaft, ist jedem Innerrhoder ein Feiertag, ein Tag der Freude und Freiheit, ein packendes, einzigartiges vaterländisches Erlebnis. In ihr kommt sinnenfällig und ergreisend zum Ausdruck: ehr, und wehrhaft zu sein, wie die Väter waren! In der Wirrnis unserer Zeit bewahrheitet sich der kernige Spruch:

"Glaub mer's, trüe Eidgenoß: d'Frnheit macht dis Ländli groß!"